



INTERNOLIX Aktiengesellschaft, Seligenstadt

Wertpapier-Kenn-Nummer: 622 730
ISIN: DE0006227309

Mitteilung an unsere Aktionäre nach § 125 Abs. 1 AktG

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der
INTERNOLIX AG**

Dienstag, 16. August 2005, 10:00 Uhr

**im Logenhaus zur Einigkeit
Kaiserstraße 37
60329 Frankfurt am Main**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der
am Dienstag, 16. August 2005, 10:00 Uhr,
einberufenen ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

**Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung
der INTERNOLIX AG, Seligenstadt,
am 16. August 2005**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2004 nebst Lagebericht des Vorstandes für die INTERNOLIX AG und den INTERNOLIX-Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr vom 01.01.2004 bis 31.12.2004

2. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

3. Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4. Bestellung des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Dr. Kruse, Dr. Hilberseimer und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Wilhelm-Loh-Strasse 8, 35578 Wetzlar, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Neuwahl zum Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß § 96 Abs.1 AktG in Verbindung mit § 9 der Satzung der Gesellschaft aus drei durch die Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen. Die Herren Kahler und Fuhrmann sowie Frau Leipold wurden nach Aufhebung der Insolvenz der Gesellschaft am 03.09.2004 mit Beschluss des Amtsgerichts Hannover vom 18.11.2004 gerichtlich gemäß § 104 Abs. 1 AktG zu Mitgliedern des Aufsichtsrates der Gesellschaft bestellt.

Die Herren Klaus Kahler und Wolfgang Fuhrmann sowie Frau Brigitte Leipold haben erklärt mit Ablauf dieser Hauptversammlung ihre Mandate im Aufsichtsrat der Gesellschaft niederzulegen und aus Gründen der Fairness sich heute den Aktionären zur Wahl zu stellen.

Um den gesetzlichen Bestimmungen und den Statuten der Gesellschaft (§ 9 der Satzung) nach Ablauf dieser Hauptversammlung wieder gerecht zu werden, schlägt der Aufsichtsrat der Hauptversammlung vor, als Vertreter der Aktionäre mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung, folgende Personen zur Wahl vor:

Herrn Klaus Kahler, selbständiger Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Gau-Algesheim

Herrn Wolfgang Fuhrmann, Kaufmann, Isernhagen

Frau Brigitte Leipold, Rechtsanwältin, Frankfurt am Main

Die zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied der Vertreter der Aktionäre vorgeschlagenen Personen sind bei nachfolgend aufgeführten in- und ausländischen Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums:

Herr Kahler Vorsitzender des Aufsichtsrates der
camPoint AG,
Mitglied des Aufsichtsrates der Auskunft 24 AG

Herr Fuhrmann Mitglied des Aufsichtsrates der camPoint AG,
Vorsitzender des Aufsichtsrates der
Auskunft 24 AG

Frau Leipold Mitglied des Aufsichtsrates der camPoint AG

Als Ersatzmitglieder für Herrn Klaus Kahler, Herrn Wolfgang Fuhrmann und Frau Brigitte Leipold schlägt der Aufsichtsrat vor, in nachfolgender Reihenfolge gemäß § 9 Abs. 2 folgende Personen zu wählen:

Herrn Dipl.-Betriebswirt Jens Bernert, Großostheim, Prokurist der Raiffeisenbank Haibach-Obernau e.G.

Herrn Dipl.-Betriebswirt Jörg Johannes Heß, Hofheim, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Geschäftsführer der BeWP Gesellschaft für Beratung und Prüfung mbH, Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Ersatzmitglieder haben ansonsten keine Mitgliedschaft in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat oder eines vergleichbaren Kontrollgremiums.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Ein Ersatzmitglied kann von den Aktionären als Ersatz für mehrere Aufsichtsratsmitglieder zugleich gewählt werden. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist in der nächsten Hauptversammlung für dessen restliche Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen.

Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

6. Beschlussfassung („Vorratsbeschluss“) über (weitere) Satzungsänderungen im Hinblick auf den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“)

Die Bundesregierung hat am 17. November 2004 den Entwurf eines Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“) beschlossen. Der Regierungsentwurf sieht u. a. eine Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung vor. Danach kann die Satzung die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts davon abhängig machen, dass sich die Aktionäre vor der Versammlung anmelden. Darüber hinaus kann die Satzung bei Inhaberaktien einen Nachweis über den Anteilsbesitz als Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts verlangen. Schließlich kann die Satzung den Versammlungsleiter dazu ermächtigen, das Frage- und Rederecht zeitlich angemessen zu beschränken. Nach der Absicht der Bundesregierung und nach allgemeiner Einschätzung wird das UMAG noch im laufenden Jahr 2005 nach Durchlaufen des Gesetzgebungsverfahrens in Kraft treten.

Im Vorgriff auf die dargestellte Regelung des UMAG und vor allem, um Rechtsklarheit hinsichtlich der Teilnahmevoraussetzungen für die nächstjährige ordentliche Hauptversammlung zu schaffen, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die Satzung wie folgt zu ändern:

- a) § 14 der Satzung wird mit der Maßgabe geändert, dass der bisherigen Absatz 3 durch die nachstehenden neuen Absätze 3.1 bis 3.3 ersetzt werden:

„3.1 Die Hauptversammlung ist in der gesetzlich vorgesehenen Form und mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre ihre Teilnahme an der Hauptversammlung anzumelden haben unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3.2 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bis zum Ablauf des 7. Tages vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle anmelden. Der Vorstand kann in der Einladung eine kürzere Frist bestimmen.

3.3 Der Nachweis des Aktienbesitzes muss sich auf den gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft bis spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung oder einer in der Einladung bekannt gemachten kürzeren Frist zugehen. Ein in Textform erstellter Nachweis des Aktienbesitzes durch das Depot führende Institut reicht aus. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis des Aktienbesitzes erbracht hat.“

- b) § 15 der Satzung wird um nachfolgenden Absatz 4 ergänzt, welche die nachfolgende Fassung erhält:

„4. Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen und ist dazu ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.“

- c) Der Vorstand wird angewiesen, die vorstehenden Satzungsänderungen erst dann, dann aber unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts („UMAG“) mit den einleitend beschriebenen Regelungen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Beschränkung des Rede- und Fragerechts – abgesehen von redaktionellen Änderungen – in einer dem Regierungsentwurf entsprechenden Fassung in Kraft getreten ist.

7. Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals 2001 I und 2001 II gemäß § 5 Abs. (4) und (5) der Satzung, Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen; Schaffung eines bedingten Kapitals 2005 zur Bedienung dieser Wandelschuldverschreibungen sowie Änderung der Satzung

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft am 29.05.2001 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sowie die hiermit verbundenen bedingten Kapitalien 2001 I und 2001 II in Höhe von jeweils EUR 1.000.000,00 wurde nicht in Anspruch genommen. Im Rahmen der beabsichtigten Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstandes, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, Berater sowie Führungskräfte und Mitarbeiter verbundener Unternehmen soll ein neues bedingtes Kapital 2005 geschaffen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates an Mitglieder des Vorstandes, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, Berater sowie Führungskräfte und Mitarbeiter verbundener Unternehmen (nachfolgend: die „Berechtigten“) bis zum 31.12.2008 einmalig oder mehrmals Wandelschuldverschreibungen mit einem Wandlungsrecht auf bis zu EUR 750.000,00 neue Inhaberstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,- am Grundkapital der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der unten aufgeführten Wandlungsbedingungen zu begeben. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen.

§ 1 Anzahl und Inhalt der Wandelschuldverschreibungen

Die Internolix AG („Internolix AG“) gibt an die bezugsberechtigten Personen bis zu EUR 750.000,00 Wandelschuldverschreibungen aus. Die genaue Anzahl der auszugebenden Wandelschuldverschreibungen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Im Falle des Vorstandes bestimmt nur der Aufsichtsrat die genaue Anzahl der auszugebenden Wandelschuldverschreibungen.

Der Kreis der Bezugsberechtigten umfasst Mitglieder des Vorstandes, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, Berater sowie Führungskräfte und Mitarbeiter verbundener Unternehmen gemäß der nachstehenden Aufteilung:

- Vorstandsmitglieder der Internolix AG bis zu 30 %
Führungskräfte und
- Mitarbeiter der Internolix AG bis zu 15 %
- Berater bis zu 15 %
- Vorstandsmitglieder und Führungskräfte
verbundener Unternehmen bis zu 25 %
- Mitarbeiter verbundener Unternehmen bis zu 15 %

Die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, die Wandelschuldverschreibungen unter den Bedingungen der §§ 9 bis 13 in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Hierbei gewährt je eine Wandelschuldverschreibung das Recht zum Bezug von einer Aktie mit einem rechnerischen Anteil von EUR 1,- am Grundkapital der Gesellschaft.

Im Falle der Kapitalherabsetzung - auch durch Einziehung - oder Zusammenlegung von Aktien (Kapitalherabsetzung) wird, soweit sich die Anzahl der Aktien an der Gesellschaft verringert, das Bezugsverhältnis angepasst, indem es mit dem Faktor multipliziert wird, der sich ergibt, wenn die Anzahl der Aktien nach der Kapitalherabsetzung durch die Anzahl der Aktien vor der Kapitalherabsetzung dividiert wird. Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalherabsetzung entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht zur Verfügung gestellt und abgerundet.

Der Wandlungspreis und die übrigen Wandlungsbedingungen (einschließlich der Anzahl der zu begebenden Aktien) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates in der Weise an die neuen Kapitalverhältnisse anzupassen, dass der innere Wert der Wandlungsrechte erhalten bleibt, wenn die Internolix AG während der Laufzeit der Wandlungsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechtes an ihre Aktionäre entweder ihr Grundkapital erhöht oder weitere, nicht von diesem Beschluss umfasste Bezugsrechte (gemäß § 192 AktG), Wandlungs- oder Optionsrechte begründet und den Bezugsberechtigten ein Bezugsrecht nicht eingeräumt wird, wie es ihnen zustehen würde, wenn sie im maßgeblichen Zeitpunkt Aktionäre wären. Wird das Grundkapital der Gesellschaft aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Stückaktien erhöht, so erhöht sich das bedingte Kapital kraft Gesetz im gleichen Verhältnis. Im gleichen Verhältnis erhöht sich der Anspruch der Berechtigten durch Ausübung der Wandlungsrechte neue Aktien zu beziehen und verändert sich der

Wandlungspreis entsprechend. § 9 Abs.1 AktG bleibt hiervon unberührt. Die Wandelschuldverschreibung wird nicht verzinst.

§ 2 Rückzahlung der Wandelschuldverschreibung

Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine Wandelschuldverschreibung an dem Tag ihrer Fälligkeit (nachstehend "Fälligkeitstag") zum Nennbetrag zurückzuzahlen, sofern nicht von dem Umtauschrecht nach § 1 Abs. 3 Gebrauch gemacht wurde.

Sofern der Fälligkeitstag einer Wandelschuldverschreibung ein Tag ist, an dem die Banken am Sitz der Gesellschaft für Bankgeschäfte allgemein nicht geöffnet sind, hat der Inhaber Anspruch auf Zahlung erst am nächsten Tag, an dem die Banken am Sitz der Gesellschaft für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.

Dem Inhaber steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu, mit Ausnahme des Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund und im Falle des eröffneten Insolvenzverfahrens der Gesellschaft.

§ 3 Zahlungen

Sämtliche Zahlungen auf Forderungen eines Inhabers aus einer Wandelschuldverschreibung sind von der Gesellschaft in Euro an den Inhaber auf ein von diesem zu benennendes Konto zu leisten.

§ 4 Laufzeit

Die Wandelschuldverschreibung hat eine Laufzeit von 10 Jahren, beginnend mit dem Ausgabetag.

§ 5 Bezugsberechtigte, Aufteilung der Wandelschuldverschreibungen

Bezugsberechtigt sind Mitglieder des Vorstandes, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, Berater sowie Führungskräfte und Mitarbeiter verbundener Unternehmen.

Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der ihnen jeweils einzuräumenden Wandelschuldverschreibungen werden durch den Vorstand der Internolix AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt.

Der genaue Kreis der Berechtigten und der Umfang der dem Vorstand einzuräumenden Wandelschuldverschreibungen obliegen allein dem Aufsichtsrat.

Hinsichtlich des Umfanges werden die prozentualen Obergrenzen gemäß § 1 Abs. 2 Beachtung finden.

§ 6 Tranchen

Die Wandelschuldverschreibungen können in mehreren Tranchen bis zum 31.12.2008 nach Festlegung durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates ausgegeben werden. Im Falle des Vorstandes nach Festlegung durch den Aufsichtsrat.

Innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten nach Beschlussfassung über die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen dürfen nur bis zu 50 % des beschlossenen Gesamtvolumens ausgegeben werden.

§ 7 Bezugsverfahren

Die Wandelschuldverschreibungen können innerhalb eines oder mehrerer Zeiträume den Berechtigten angeboten werden. Der Vorstand – im Falle des Vorstandes der Aufsichtsrat - wird ermächtigt, den Beginn und das Ende der Erwerbszeiträume festzulegen.

Der Ausgabebetrag ist der Tag, an dem der Berechtigte die Wandelschuldverschreibung erwirbt.

Die Teilnahme an den Wandelschuldverschreibungsprogrammen der Internolix AG ist freiwillig. Die Bezugsberechtigten können von ihrem Bezugsrecht auch nur teilweise Gebrauch machen. Der Bezug erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Im Falle des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat.

§ 8 Bezugspreis

Der Bezugspreis für je eine Wandelschuldverschreibung ist EUR 1,00.

Der Bezugspreis ist auf ein bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen von der Gesellschaft zu benennendes Konto zu zahlen.

§ 9 Wandlungszeitraum

Der Wandlungszeitraum endet mit Ablauf der Laufzeit gem. § 4.

Die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen können diese nur in dem Umfang umtauschen, in dem diese gemäß § 10 unverfallbar sind.

Das Wandlungsrecht für noch nicht ausgeübte Wandelschuldverschreibungen kann nur innerhalb festgelegter Zeiträume ausgeübt werden. Die Wandlungszeiträume betragen jeweils drei Wochen und beginnen mit einem öffentlichen Berichtstermin der Gesellschaft. Diese Berichtstermine sind grundsätzlich der Tag der Vorstellung der Halbjahresberichte, der Tag der Bilanzpressekonferenz sowie der Tag der Hauptversammlung. Die genauen Termine werden den Wandlungsberechtigten durch Aushang bzw. schriftlich (auch in elektronischer Form) mitgeteilt.

Ausgenommen von vorstehenden Regelungen sind jedoch jeweils

- der Zeitraum vom letzten Hinterlegungs- bzw. Anmeldetag für die Aktien vor Hauptversammlungen der Gesellschaft bis zum 3. Bankarbeitstag nach der jeweiligen Hauptversammlung;
- der Zeitraum von zwei Wochen vor dem Ende eines jeden Geschäftsjahres der Gesellschaft sowie
- der Zeitraum von dem Tag an, an dem die Gesellschaft ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug von neuen Aktien oder Teilschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten durch Anschreiben an alle Aktionäre oder durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland bekannt gibt, bis zu dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien der Gesellschaft an der Wertpapierbörse, an der die Aktien der Gesellschaft eingeführt wurden, erstmals amtlich "ex Bezugsrecht" notiert werden.

In diesen Zeiträumen können Wandelschuldverschreibungen nicht umgetauscht werden.

Weiterhin kann eine erstmalige Ausübung der Wandlungsrechte erst nach Ablauf von zwei Jahren nach Ausgabe der Wandelschuldverschreibung erfolgen.

§ 10 Vesting-Schema

Das Umtauschrecht aus den Wandelschuldverschreibungen ist aufschiebend bedingt durch das Erreichen der Zeitpunkte nach folgendem Schema (Unverfallbarkeit):

- 25 % nach mindestens 12 Monaten dauernder Tätigkeit für die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen
- je weitere 6,25 % nach jeweils weiteren drei Monaten dauernder Tätigkeit für die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen.

Maßgebend gemäß Abs. 1 ist die aktive Tätigkeit für die Gesellschaft oder verbundene Unternehmen. Im Falle von externen Beratern die ununterbrochene vertraglich geregelte Beratungstätigkeit. Im Falle des Ausscheidens aus der Gesellschaft aufgrund einer Kündigung genügt die Fortgeltung des Arbeitsverhältnisses bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens nicht, wenn der Bezugsberechtigte freigestellt wird. Für den Fall eines externen Beraters, gilt der Zeitpunkt der Kündigung der vertraglich vereinbarten Beratungstätigkeit. Zeiträume, während derer ein Inhaber von Wandelschuldverschreibungen Mutterschutzurlaub oder Erziehungsurlaub nimmt, werden zum Zwecke der Berechnung der Zeiträume der Vestingperioden nicht berücksichtigt; die Vestingperioden, die nach dem Beginn eines etwaigen Mutterschutz- oder Erziehungsurlaubs liegen, sind entsprechend anzupassen und um den Zeitraum, für den Mutterschutz- oder Erziehungsurlaub genommen wurde, auf einen späteren Zeitpunkt zu verlängern und neu festzusetzen. Dies gilt ebenfalls für den Zeitraum von Wehrdienst- oder Ersatzpflichten und für den Zeitraum der Gewährung eines unbezahlten Urlaubes.

Haben Bezugsberechtigte aufgrund ihrer Funktion befristete Dienst- oder Anstellungsverhältnisse, so gelten diese Verträge, soweit sie ohne Unterbrechung verlängert oder erneuert und nicht gekündigt werden, für die gesamte Dauer der Anstellung als ungekündigte Anstellungsverhältnisse zum Zwecke dieser Regelung. Berechtigte, die nach Ablauf der Wartezeit in den Ruhestand treten, sind berechtigt, Wandlungsrechte noch zwei Jahre nach Eintritt in den Ruhestand unter Beachtung der übrigen Voraussetzungen auszuüben.

Die Vestingperiode beginnt mit dem auf den Eintritt in die Dienste der Gesellschaft folgenden Monatsersten. Das Vesting wird nur für vollständig abgelaufene Zeitabschnitte im Sinne des Abs. 1 gewährt.

Ausnahmen können zugunsten der Berechtigten im Einzelfall oder generell von der Internolix AG durch schriftliche Erklärung bestimmt werden.

§ 11 Regelungen für Umwandlungen

Die nach vorstehenden Bedingungen gewährten Umtauschrechte sind auflösend bedingt dadurch, dass sie erlöschen, wenn

- a) die Gesellschaft auf einen oder in einen anderen Rechtsträger umgewandelt oder verschmolzen wird und
- b) dort den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen entweder gleichwertige Umtauschrechte auf Anteile an diesem Rechtsträger oder Anteile an diesem Rechtsträger gewährt werden.

Anteile bzw. Umtauschrechte am neuen Rechtsträger gelten als gleichwertig, wenn ihr Wert dem Wert der Umtauschrechte der Gesellschaft im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Umwandlung nach vorstehendem Buchstaben a. entspricht und von den Haupt- bzw. Gesellschafterversammlungen beider Gesellschaften beschlossen wurden.

Die Bewertung dieser Umtauschrechte/Anteile erfolgt entweder durch den Prüfer der Umwandlung oder, falls eine Prüfung im Rahmen der Umwandlung gesetzlich nicht vorgesehen ist, durch einen von der Wirtschaftsprüferkammer benannten Sachverständigen. Werden keine diesbezüglichen Rechte vom vorgenannten neuen Rechtsträger gewährt, ist die Wandelschuldverschreibung zu pari mit Datum der Eintragung der Umwandlung/Verschmelzung fällig.

§ 12 Wandlungspreis

Der Wandlungspreis für den Umtausch der Wandelschuldverschreibungen in Aktien der Internolix AG beträgt:

- 55% bei einem Aktienkurs bis zu 2 Euro
- 70% bei einem Aktienkurs bis zu 4 Euro
- 80% bei einem Aktienkurs > 4 Euro

der durchschnittlichen Schlusskurse der Internolix Aktie an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung. Zum Zwecke der Ermittlung des durchschnittlichen Schlusskurses sind die jeweiligen an der Frankfurter Wertpapierbörse festgestellten Schlusskurse der Internolix Aktie der letzten zehn Bankhandelstage vor dem Tag der Ausübung zu addieren und durch zehn zu dividieren.

Für den Fall, dass der geringste Ausgabebetrag der zu gewährenden Aktien unter dem Bezugspreis liegt, erhöht sich der nach Abs. 1 ermittelte Wandlungspreis um die gem. § 218 Satz 2 AktG zur Vermeidung einer Sonderrücklage zu zahlende Zuzahlung.

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats vor Ausgabe der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen Abweichungen von den vorstehenden Abs. 1 bis 2 bestimmen. Der Wandlungspreis darf jedoch, vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2, höchstens auf 100 % des in Abs. 1 genannten durchschnittlichen Schlusskurses der Internolix-Aktie angehoben werden.

Das Wandlungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das EBIT in dem der Wandlung vorausgegangenem Geschäftsjahr > 1,7 Mio. Euro beträgt.

Der Wandlungspreis ist auf ein bei der Ausübung des Umtauschrechts von der Gesellschaft zu benennendes Konto zu zahlen.

§ 13 Art und Weise der Ausübung

Die Ausübung des Umtauschrechts geschieht durch schriftliche Erklärung des Inhabers der Wandelschuldverschreibung unter Verwendung des bei der Gesellschaft erhältlichen Vordrucks (Wandlungsausübungserklärung / Zeichnungsschein). Die Ausübung des Umtauschrechts ist nur zulässig, wenn diese Erklärung vom Ausübungsberechtigten unterzeichnet und unwiderruflich gegenüber dem Vorstand abgegeben wurde.

Voraussetzung für das Wirksamwerden der Bezugserklärung ist die Zahlung des Wandlungspreises nach § 12 sowie die Einreichung der Wandelschuldverschreibung im Zeitraum der Wandlungsperiode. Die Ausübung der Wandlungserklärung ist nur wirksam, soweit der Berechtigte den Wandlungspreis und die Wandelschuldverschreibung fristgemäß und vorbehaltlos innerhalb der Wandlungsperiode erbringt. Erklärungen und/oder Zahlungen bzw. Einreichungen von Wandelschuldverschreibungen, die dem Vorstand während der Zeiträume zugehen, in denen die Ausübung des Umtauschrechtes ausgeschlossen ist, gelten als am nächstfolgenden Tag, an dem die Ausübung des Umtauschrechts wieder zulässig ist, abgegeben und zugegangen.

Hiervon abweichend kann die Internolix AG bis zu einem angemessenen Zeitpunkt vor jedem Wandlungstermin bestimmen, dass die Ausübung des Wandlungsrechtes über ein zu bestimmendes Kreditinstitut oder einen Treuhänder zu erfolgen hat. In diesem Fall können die Wandlungsrechte nur wirksam und unwiderruflich gegenüber diesem Kreditinstitut oder Treuhänder ausgeübt werden.

Jede Wandlungserklärung hat schriftlich zu erfolgen und ist unwiderruflich. Die Wandlungserklärung ist vom Berechtigten oder Bevollmächtigten der jeweils angegebenen Stelle einzureichen. Die Unterzeichnung durch einen Vertreter ist nur zulässig, wenn die Bevollmächtigung spätestens bei Abgabe der Wandlungserklärung durch Beifügung der schriftlichen Originalvollmacht nachgewiesen wird. Ein Zugang der Wandlungserklärung per elektronischem Medium oder per Telefax reicht nicht aus. Die Erklärung ist generell zwingend schriftlich einzureichen.

Die aufgrund der Ausübung des Umtauschrechts auszugebenden Aktien werden von dem Vorstand alsbald nach Wirksamwerden der Bezugserklärung zur Verfügung gestellt.

§ 14 Vererbbarkeit

Wandelschuldverschreibungen sowie die mit ihr verbundenen Rechte sind vererbbar. Für den noch nicht gevesteten Teil der Wandelschuldverschreibungen besteht kein Umtauschrecht.

Abweichungen von vorstehender Regelung aus sozialen Gründen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 15 Übertragbarkeit

Die Übertragung einer Wandelschuldverschreibung sowie der damit verbundenen Rechte auf einen Erwerber ist nur zum Zwecke der Erbaueinandersetzung sowie zur Erfüllung eines Vermächtnisses zulässig. Sie bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft und wird nur in den in Satz 1 genannten Fällen erteilt. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft fällt seine Entscheidungen nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, Gründe für die Verweigerung der Zustimmung anzugeben. Eine sonstige Übertragung oder Verpfändung ist ausgeschlossen. Der Vorstand –im Falle des Vorstandes

der Aufsichtsrat- kann jedoch bei Nachweis eines berechtigten Interesses des Wandlungsberechtigten oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses seitens der Internolix AG mit Zustimmung des Aufsichtsrates solchen Rechtsgeschäften zustimmen.

§ 16 Besteuerung

Alle im Rahmen der Gewährung bzw. Ausübung der Wandelschuldverschreibung etwa anfallenden Steuern hat der jeweils Berechtigte selbst zu tragen. Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten und bindenden Wandlungserklärungen können auch bestimmen, dass die zu zahlenden Steuern, Abgaben oder sonstigen Aufwendungen vollständig oder teilweise durch Abschlagszahlungen zusammen mit dem Wandlungspreis zu zahlen sind. Einzelheiten werden in den Wandlungserklärungen festgelegt.

§ 17 Berichtspflicht

Der Vorstand hat der Hauptversammlung jährlich über die Zuteilung und Ausübung von Wandelschuldverschreibungen und deren Rechte zu berichten.

Über die Ausgabe von Wandlungsrechten an Mitglieder des Vorstandes ist jährlich im Anhang des Jahresabschlusses unter Angabe des Namens der begünstigten Vorstandsmitglieder und der jeweiligen Anzahl der an diese ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen zu berichten. Desgleichen gilt für die jeweils im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgeübten Wandlungsrechte, die dabei gezahlten Wandlungspreise sowie die jeweils zum Stichtag des Jahresabschlusses von den Vorstandsmitgliedern noch gehaltenen Wandlungsrechten.

§ 18 Schlussbestimmungen

Falls einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder diese Bedingungen Lücken enthalten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

b) § 5 Abs. (4) der Satzung wird unter Aufhebung des bisherigen bedingten Kapitals I wie folgt neu gefasst:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 750.000,00 bedingt erhöht durch die ein- oder mehrmalige Ausgabe von bis zu 750.000 neuen Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des im Jahre der Ausgabe laufenden Geschäftsjahres (Bedingtes Kapital 2005). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Mitglieder des Vorstandes, Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft, Berater sowie Führungskräfte und Mitarbeiter verbundener Unternehmen. Auf Grund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 16. August 2005. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 16. August 2005 ausgegeben werden, von ihren Wandlungs- bzw. Bezugsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Bezugsrechten entstehen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung zu bestimmen."

c) Der Inhalt von § 5 Abs. (5) wird ersatzlos gestrichen und durch den Inhalt des neuen § 5 Abs. (5) ersetzt:

"Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus genehmigten oder bedingtem Kapital nach Abs.(4) zu ändern."

Bericht des Vorstands zu TOP 7 (Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen)

Obwohl dies vom Gesetz nicht gefordert wird, legt der Vorstand einen schriftlichen Bericht über die gemäß TOP 7 vorgeschlagenen Beschlussfassungen vor.

Einen wichtigen Faktor auf dem Weg zu einem unternehmens- und wertorientierten Management sieht die Verwaltung der Gesellschaft in der Fortsetzung des bestehenden Vergütungssystems, das darauf ausgerichtet ist, die Management- und Aktionärsinteressen miteinander zu vereinbaren. Durch die Einführung eines entsprechenden Internolix AG - Programms 2005 (Wandelschuldverschreibungen) sollen diejenigen Führungskräfte und Mitarbeiter, die die Unternehmensstrategie gestalten und umsetzen und damit maßgeblich für die Wertsteigerung des Unternehmens verantwortlich sind, stärker am Erfolg des Unternehmens teilhaben. Ein solcher Leistungsanreiz liegt gleichermaßen im Interesse der Aktionäre. Darüber hinaus wird das Vertrauen der Finanzmärkte in das Unternehmen und sein erfolgsorientiertes Management gestärkt.

Einzelheiten des Plans 2005, welcher der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, werden nachfolgend erläutert, soweit sich diese nicht bereits aus dem Beschlussvorschlag ergeben:

Die Wandlungsrechte können erstmals nach Ablauf einer Wartezeit von zwei Jahren seit Ausgabe der Rechte bzw. der Wandelschuldverschreibung ausgeübt werden. Die Wandlungsschuldverschreibung selbst, wird nicht verzinst und dient zunächst, bis zur Ausübung der Wandlungsrechte, der Liquidität der Gesellschaft. Die Bindung der internen und auch externen Bezugsberechtigten an das Unternehmen wird dadurch verstärkt. Grundsätzlich ist erforderlich, dass der jeweilige Bezugsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung noch in einem ungekündigten Dienstverhältnis oder vertraglichen Beratungsverhältnis zur Gesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen steht.

Durch die Festlegung eines EBITs, das deutlich über dem EBIT des Geschäftsjahres 2004 liegt, soll ein Anreiz zur Steigerung des Unternehmenswertes geschaffen werden.

Die Wartezeit entspricht dem gesetzlichen Regelfall von zwei Jahren. Die Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen von zehn Jahren entspricht dem Üblichen.

Das bedingte Kapital hat ein Volumen von nur 5,52 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft. Eine übermäßige Verwässerung der Beteiligung der Aktionäre ist daher auch für den Fall der Ausübung sämtlicher Wandlungsrechte nicht zu befürchten, zumal die Anreizwirkung der Wandlungsrechte aus Sicht von Vorstand und Aufsichtsrat einen etwaigen Verwässerungseffekt mehr als kompensiert.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die Einführung dieses Planes geeignet ist, die qualifizierten Führungskräfte und Mitarbeiter und auch Berater an die Gesellschaft zu binden und dass der Plan daher gleichermaßen im Interesse der Gesellschaft wie der Aktionäre liegt.

Teilnahmebedingungen für die Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens 10. August 2005 bei der Gesellschaft

INTERNOLIX AG
Aschaffener Str. 94
63500 Seligenstadt

FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955-299

während der üblichen Geschäftsstunden hinterlegt haben und dort bis zur Beendigung der Hauptversammlung belassen.

Die Hinterlegung gilt auch dann als bei der genannten Stelle bewirkt, wenn die Aktien mit der Zustimmung der Gesellschaft für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, oder aber auch durch Personen Ihres Vertrauens ausgeübt werden. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

Als besonderen Service der Gesellschaft, bieten wir unseren Aktionären an, einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und muss in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts enthalten. Der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Wir bitten um rechtzeitige Übersendung der über die Depot führende Bank bestellten Eintrittskarte mit der unterschriebenen Vollmachtübertragung (s. Rückseite der Eintrittskarte) und den Weisungen zur Abstimmung. Ohne die Erteilung von Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Ein entsprechendes Weisungsformular erhalten Sie bei Zusendung Ihrer Eintrittskarte. Die Bevollmächtigung und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts können per Post oder per Telefax bis zum 15. August 2005, 18:00 Uhr, MEZ, erteilt werden. Vollmachten und Weisungen, die erst nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Vollmachten und Weisungen sind zu richten an:

INTERNOLIX AG
Aschaffener Str. 94
63500 Seligenstadt

FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955-299

Auch im Falle einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Hinterlegung der Aktien nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 ff. AktG sind zu einem bestimmten oder mehreren Tagesordnungspunkten in Schriftform unter Nachweis der Aktionärseligenschaft ausschließlich schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu richten an:

INTERNOLIX AG
Aschaffener Strasse 94
63500 Seligenstadt

FAX Nr.: +49 (0) 6182 8955-299
E-Mail: info@internolix.com

Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach Eingang unter der Internetadresse:

<http://www.internolix.de>

veröffentlicht. Dabei werden alle bis spätestens Dienstag, 2. August 2005 eingehenden Anträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 2. August 2005 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge und/oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

Seligenstadt, im Juli 2005

Internolix AG
Der Vorstand